



Inhalt

Tarifwesen

- 77) Tarifpolitik IG BAU Mindestlohn

Arbeitsrecht

- 78) Abänderung des Arbeitsvertrages durch Schweigen des Arbeitnehmers
- 79) Kein Widerruf des Aufhebungsvertrages

Werkvertragsrecht

- 80) Barzahlung spricht für Steuerhinterziehung
- 81) Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVG

Baurecht

- 82) VOB 2019 – Sammlung baurechtlicher Vorschriften

Wettbewerbsrecht

- 83) Abmahnberechtigt ist nur der Mitbewerber

Verkehrsrecht

- 84) Abschleppkosten frühestens drei volle Tage nach Einrichtung eines mobilen Halteverbots

Arbeitsschutz

- 85) Unternehmer-Info Bau – „Minimierung mineralischer Stäube beim Bauen – Teil I

Warnung

- 86) Warnung vor Anrufen von Firmenauskunft²⁴ bzw. Firmenauskunft P.U.R. GmbH

Fachgemeinschaft Bau

- 87) Hausverwaltung für unser Bauvorhaben Kalkhorster Straße gesucht
- 88) Rahmenvereinbarung – WHdl – Flyer mit aktualisierten Konditionen und Toyota-Flyer „Proace Meister Modelle“
- 89) Rahmenvereinbarung – BAMAKA – Angebote von Mercedes, Stihl, Gerüste von Günzburger
- 90) Presseecho FG Bau



77) Tarifpolitik IG BAU stellt Mindestlohnforderung

Ende August (30.08.2019) beginnen die neuen Mindestlohn-Tarifverhandlungen zwischen der Gewerkschaft (IG BAU) und den Bau-Arbeitgeberverbänden (ZDB / HDB). Die Große Tarifkommission der IG BAU hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 die Tarifforderung zur Mindestlohnrunde beschlossen. Sie fordert - ohne dass dies näher beziffert wird - eine „kräftige Anhebung“ der vorhandenen Branchen-Mindestlöhne und die Wiedereinführung des Mindestlohns 2 in Ostdeutschland. Nach Auffassung der IG BAU spiele der Mindestlohn in Ostdeutschland angesichts der dort herrschenden niedrigen Tarifbindung eine große Rolle. Die Wiedereinführung des Mindestlohns 2 sei notwendig, um die Leistung der Facharbeiter zu wertschätzen. Die Forderung nach einer kräftigen Erhöhung der Mindestlöhne wurde mit dem anhaltenden Bauboom begründet.

Über den Verlauf der Tarifverhandlungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

(St)



78) Abänderung des Arbeitsvertrages durch Schweigen des Arbeitnehmers

Schweigen ist im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Willenserklärung. Jedenfalls ist bei einem Arbeitsverhältnis im Falle nachteiliger Änderungen im Bereich der Hauptleistungspflichten regelmäßig nicht von einer stillschweigenden Annahmeerklärung auszugehen, solange die Folgen der Änderung noch nicht hervorgetreten sind (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 02.04.2019 – 5 Sa 221/18).

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses verpflichtete sich der Arbeitgeber u.a., das Arbeits-

verhältnis bis zum Beendigungstermin ordnungsgemäß abzurechnen und die sich daraus ergebenden Nettobeträge an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber zahlte dem Arbeitnehmer 657,44 € brutto weniger aus, u.a. mit der Begründung, dass der Arbeitnehmer einen vorgelegten Änderungsvertrag (Herabsetzung des Stundenlohns) stillschweigend dadurch angenommen habe, dass er keine Einwände erhoben hätte. Das LAG gab der Klage des Arbeitnehmers auf Zahlung der 657,44 € statt.

Einordnung des Urteils:

Arbeitsverträge können ohne die Einhaltung besonderer Formvorschriften abgeschlossen werden. Auch nach § 2 BRTV-Bau besteht nur eine Verpflichtung des Arbeitgebers die wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Ein Schriftformgebot dergestalt, dass der Arbeitsvertrag zur Gültigkeit der Schriftform bedürfe ergibt sich daraus nicht. Daher können Arbeitsverträge auch durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden. Es bedarf somit keiner ausdrücklichen Zustimmung der Vertragsparteien.

Ob ein bestimmtes Verhalten als Annahmeerklärung zu werten ist bestimmt sich danach, wie der Gegenüber eine Äußerung des Erklärenden verstehen darf. Hierbei kommt **Schweigen im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Bedeutung zu.** Aus dem Verhalten des Arbeitnehmers, der sich gerade nicht zum Änderungsangebot des Arbeitgebers geäußert hatte, kann somit keine Annahme hergeleitet werden. Das Urteil ist daher nicht überraschend, sondern entspricht der aktuellen Rechtslage. Anders hätte es z.B. ausgesehen, wenn der Arbeitnehmer eine nachfolgende Abrechnung auf Basis des herabgesetzten Lohns akzeptiert hätte. Dann wäre ein entsprechender Vertrag zustande gekommen.

Praxishinweis:

Bietet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Änderung des Arbeitsvertrages an, ist letzterer

nicht zur Annahme verpflichtet. Schweigt er zu der ihm angebotenen Änderung, bedeutet dies grundsätzlich deren Ablehnung. Anders sähe es aus, wenn er sich z.B. durch eine vorbehaltlose Weiterarbeit mit dem Änderungsangebot einverstanden erklärt hat.

Möglich wäre aber eine Vereinbarung, dass zwischen den Vertragsparteien auch Schweigen eine rechtserhebliche Wirkung haben soll. Dabei ist aber zu beachten, dass eine solche Vereinbarung zu Lasten des Arbeitnehmers im allgemeinen nur dann wirksam ist, wenn diesem eine angemessene Frist zur ausdrücklichen Erklärung eingeräumt wird und der Arbeitgeber sich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Fristbeginn auf die Bedeutung des Schweigens hinzuweisen.

(Fa)



79) Kein Widerruf des Aufhebungsvertrages

1.) Ein arbeitsrechtlicher Aufhebungsvertrag kann unabhängig vom Ort seines Abschlusses nicht gemäß § 355 BGB widerrufen werden.

2.) Ein Aufhebungsvertrag ist unwirksam, wenn er unter Missachtung des „Gebots fairen Verhandeln“ zustande gekommen ist. Dieses wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft oder ausnutzt, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrages erheblich erschwert oder unmöglich macht. (BAG, Urt. v. 07.02.2019 – 6 AZR 75/18)

Sachverhalt:

Die Klägerin war seit dem 01.07.2014 bei der Beklagten als Reinigungskraft beschäftigt. Am 15.02.2016 suchte der Lebensgefährte der Beklagten, welcher tatsächlich die Geschäfte führt, die Klägerin gegen 17.00 Uhr in ihrer Wohnung auf und legte ihr

einen Aufhebungsvertrag vor. Wie das Gespräch abgelaufen ist, ist streitig. Jedenfalls wurde der Aufhebungsvertrag von der Klägerin unterschrieben. Mit Schreiben vom 17.02.2016 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Anfechtung des Vertrages sowie den Widerruf der Zustimmung zum Aufhebungsvertrag. Das BAG erklärte den Widerruf für nicht zulässig und wies das Verfahren an das LAG zurück. Dort muss nun der genaue Ablauf des Gesprächs ermittelt werden.

Einordnung des Urteils:

Bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen mit einem Unternehmer steht einem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu. Dieses bedarf keiner Begründung, lediglich bestimmte Fristen müssen eingehalten werden.

Daher sind Aufhebungsverträge die in den Räumen des Arbeitgebers abgeschlossen werden von vorn herein erst einmal unproblematisch.

Umstritten war aber die vorliegende Konstellation, nämlich der Abschluss eines Aufhebungsvertrags außerhalb der Geschäftsräume. Für die Praxis hat das BAG nunmehr klargestellt, dass **unabhängig von den Räumlichkeiten dem Arbeitnehmer jedenfalls kein Widerrufsrecht zusteht.**

Das ist die für den Arbeitgeber erfreuliche Seite des Urteils. Allerdings wird dies dadurch relativiert, dass für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, eine Rückabwicklung des Aufhebungsvertrages zu fordern, wenn der Arbeitgeber bei dessen Abschluss das „Gebot fairen Verhandels“ verletzt hat. Und dies unabhängig davon, an welchem Ort der Aufhebungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall sein könnte, ist nicht abschließend geklärt.

Nicht relevant dürften folgende Gesichtspunkte sein:

- Nichtgewährung einer Bedenkzeit (BAG im vorliegenden Fall)

- Nichtankündigung des Gesprächsinhalts (BAG im vorliegenden Fall)
- Numerische personelle Überlegenheit auf Seiten des Arbeitgebers (BAG, Urt. v. 27.11.2003 – 2 AZR 135/03; anders aber ArbG Berlin, Urt. v. 30.01.2015 – 28 Ca 12971/14)

Problematisch sind dagegen nach dem vorliegenden Urteil folgende vier Situationen:

- Schaffung und Ausnutzen psychischen Drucks
- Ausnutzen einer objektiv erkennbaren körperlichen oder psychischen Schwäche
- Ausnutzung unzureichender Sprachkenntnisse
- Ausnutzen eines Überraschungsmoments, also wenn die Verhandlungen zu einer ungewöhnlichen Zeit und/oder an einem ungewöhnlichen Ort stattfinden.

Praxishinweis:

Der sicherste Weg zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages ist es weiterhin, diesen **am Arbeitsplatz abzuschließen.** Zu beachten ist aber, dass das Gespräch von Seiten des Arbeitgebers nicht unter einem unzutreffenden Vorwand gesucht wird. Gerade bei der Erkrankung eines Arbeitnehmers ist dies aber nicht immer möglich. Hier muss man zwischen der Kurzerkrankung und der Langzeiterkrankung differenzieren:

- Bei Kurzerkrankungen sollte die Genesung des Arbeitnehmers abgewartet werden. Jedenfalls aber sollte dem Arbeitnehmer eine **hinreichende Bedenkzeit eingeräumt** werden.
- Bei Arbeitnehmern mit Langzeiterkrankung ist es allerdings schwieriger die Genesung abzuwarten. Eine krankheitsbedingte Kündigung kommt möglicherweise deshalb nicht in Betracht, weil entweder eine positive Gesundheitsprognose vorliegt oder der Arbeitgeber die Risiken eines Kündigungsschutzprozesses scheut. Auch hier muss daher dem Arbeit-

nehmer eine **hinreichende Bedenkzeit** eingeräumt werden, sodass er eine informierte Entscheidung treffen kann.

(Fa)



80) Barzahlung spricht für Steuerhinterziehung

1.) Zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten einen Betrag in bar ohne hierfür eine Rechnung oder Quittung zu erhalten, spricht dies dafür, dass der Auftragnehmer diesen Teil der Zahlung mit Billigung des Auftraggebers nicht versteuern wollte.

2.) Auch für Vorschüsse / Abschläge gilt die Rechnungslegungs- und Umsatzsteuervorauszahlungspflicht des Unternehmers. Steuerliche Pflicht im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG ist auch die Vorauszahlungspflicht bei der Umsatzsteuer nach § 18 UStG. (OLG Schleswig, Urt. v. 07.01.2019 – 7 U 103/18)

Sachverhalt:

Der Auftraggeber (AG) begehrt einen Kostenvorschuss für die Beseitigung von Mängeln. Der Auftragnehmer (AN) ist der Ansicht, der Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das SchwarzArbG nichtig. Er behauptet, er habe sich mit dem AG darauf geeinigt, dass ein Teil des Werklohns bar und ohne Rechnung gezahlt werden sollte. Unstreitig hatte der AG zu Beginn der Arbeiten 3.800,00 € in bar an den AN gezahlt und hierfür eine Quittung ohne Mehrwertsteuer ausweis erhalten. Der AN erteilte nach Beendigung der Arbeiten eine Rechnung, die die „Vorauszahlung“ nicht berücksichtigte.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das SchwarzArbG nichtig sei. Das OLG Schleswig hat dies bestätigt.

Einordnung des Urteils:

Nach Auffassung des OLG kann der Grund für die Barzahlung nur darin liegen, dass der AN diesen

Teil der Vergütung nicht habe versteuern wollen und der AG damit einverstanden gewesen sei. Dies **Einverständnis** zeige sich auch darin, dass er **nicht auf einer vollständigen Rechnung bestanden** habe, die auch die Barzahlung nebst Umsatzsteuerbetrag ausweise. Der Umstand, dass die Barzahlung quittiert worden sei, beseitige nicht den Zweck einer Schwarzgeldabrede. Auf der Quittung sei gerade **nicht die Mehrwertsteuer und auch kein Betreff aufgeführt** worden. Daher sei die Quittung für eine **Dokumentation gegenüber dem Finanzamt offenkundig nicht geeignet**. Es sei auch unerheblich, ob die Barzahlung in der Zwischenzeit ordnungsgemäß verbucht und der AN seiner Steuerpflicht nachgekommen sei. Auch für Abschläge und Vorschüsse gelte die Vorauszahlungspflicht des § 18 UStG. Da der AN für die Barzahlung keine Rechnung ausgestellt habe, habe er jedenfalls seine **Zahlungspflicht innerhalb des Voranmeldezeitraums nicht erfüllt**.

Das Urteil führt die bisherige Rechtsprechung zur Schwarzarbeit konsequent fort:

- Ein **Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG** ist ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB und von den Gerichten **von Amts wegen zu berücksichtigen** (BGH, Urf. v. 20.05.1992 – VIII ZR 240/91). Das heißt, dass die Gerichte auch dann einen Werkvertrag für nichtig erklären können, wenn sich keine der Parteien hierauf beruft, das Gericht aber aus dem vorgetragenen Sachverhalt Indizien für Schwarzarbeit herleiten kann.
- Indizien hierfür können u.a. sein
 - Arbeiten in einem erheblichen Umfang ohne schriftliche vertragliche Grundlage
 - Barzahlungen ohne Rechnung
 - Vereinbarung eines Stundensatzes der deutlich unter den Stundensätzen liegt, die bei ordnungsgemäß

mäß mit Steuern und Abgaben belegten Geschäften üblich sind

- Schwarzarbeit liegt auch dann vor, wenn auf Seiten des AN ein Verstoß gegen steuerliche **Pflichten** vorliegt und der AG damit einverstanden ist. Als Pflichten kommen in Betracht:
 - Pflicht zur Rechnungserteilung innerhalb von sechs Monaten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG)
 - Pflicht zur Rechnungserteilung auf Anzahlungen (§ 14 Abs. 5 Satz 1 UStG)
 - Verstoß gegen die Anmeldepflichten bei Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 1, 3 UStG)
- Auch wenn nur eine Zahlung „schwarz“ erfolgt und der übrige Teil des Werkvertrages ordnungsgemäß abgewickelt worden ist, führt dies zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages (OLG Hamm, Urf. v. 07.06.2016 – 24 U 152/15).

Praxishinweis:

Auch wenn im vorliegenden Fall letztlich der Unternehmer von der Nichtigkeit des Vertrages profitiert hat, kann nur dringend angeraten werden, auch bei Voraus- und Abschlagszahlungen ordnungsgemäß Rechnung zu stellen. Allein die verspätete Abführung der Umsatzsteuer könnte schon dazu führen, dass ein Gericht den Werkvertrag als nichtig ansieht. Der Einwand, es läge doch eine Quittung über die Barzahlung vor und/oder die Zahlung sei zwischenzeitlich ordnungsgemäß verbucht worden, wird dem Unternehmer nicht helfen.

(Fa)



81) Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVG

1.) Gehört die Beschaffung verkehrsrechtlicher Genehmigungen zu den Aufgaben des Auftragnehmers, kann er für die verzö-

gerte Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung vom Auftraggeber weder Schadensersatz noch Entschädigung verlangen.

2.) Einer verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde hat der Auftraggeber Folge zu leisten. Sie ist deshalb als Verlangen einer zuzusätzlichen Leistung anzusehen. (LG Neuruppin Urf. v. 14.06.2018 – 31 O 40/16)

Sachverhalt:

Der Auftraggeber (AG) erteilt dem Auftragnehmer (AN) zur Vorbereitung des Ausbaus einer Autobahn den Auftrag zu Rodungsarbeiten. Das Leistungsverzeichnis enthält eine allgemeine Position zur Sicherung der Arbeitsstelle. Der AN stellt bei der Verkehrsbehörde einen Antrag zur „Anordnung einer Arbeitsstelle von kürzerer Dauer“. Die Straßenverkehrsbehörde ordnet das Aufstellen eines LED-Stau-Vorwarners zur Sicherung der Zuwegung zur Baustelle und der Straßenbereiche der Autobahn – und damit außerhalb der Arbeitsstelle – an. Der AN stellt den Vorwarner auf und verlangt hierfür eine zusätzliche Vergütung.

Einordnung des Urteils:

Das Urteil ist nicht ganz neu und auch nicht überraschend. Das LG Neuruppin lehnt sich an ein entsprechendes Urteil des OLG Dresden (Urf. v. 26.05.2015 – 13 U 66/15) an.

Die **Aktualität des Urteils** ergibt sich daraus, dass in jüngster Zeit bereits mehreren Mitgliedsunternehmen von den Berliner Wasserbetrieben unter Hinweis u.a. auf diese beiden Urteile mittels eines Standardschreibens Nachträge abgelehnt wurden.

Ausgangspunkt ist immer die vertragliche Vereinbarung. Im vorliegenden Fall war vereinbart worden, dass der AN die Sicherung der Arbeitsstelle zu übernehmen hat. Wenn das so ist, dann muss der AN natürlich auch die entsprechenden Kosten für die Genehmigung tragen. Ansonsten gilt (bei VOB-Verträgen) § 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 2

VOB/B. Danach **ist grundsätzlich der AG verpflichtet**, die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, u.a. auch nach dem Straßenverkehrsrecht, einzuholen. Im Allgemeinen wird aber hier die Auffassung vertreten, dass dies nicht für solche Genehmigungen gilt, die spezifisch die gewerbliche Tätigkeit des AN betreffen. Und dazu gehört u.a. die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmeregelung nach **§ 45 Abs. 6 StVG**. Weitere Verpflichtungen des AN zur Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergeben sich aus der **DIN 18299ff. VOB/C (ATV)**.

Das hat zur Konsequenz, dass der AN nicht nur die Kosten der Einholung der Genehmigung zu tragen hat, sondern auch die aus einer Verzögerung der Erteilung folgenden Kosten. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Berliner Wasserbetriebe eine 100%ige Tochter des Landes Berlin ist. Allein eine gesellschaftsrechtliche Verknüpfung zwischen AG und Verkehrsbehörde führt nicht dazu, dass Verzögerungen der Behörde dem AG zuzurechnen wären.

Aber:

Die Berliner Wasserbetriebe weisen natürlich nicht auf die Passagen des Urteils, die für sie ungünstig sind.

Zum einen muss sich der AG natürlich die Verzögerungen der Behörde zurechnen lassen, die er (mit)verursacht hat. Zum Beispiel dann, wenn der Antrag des AN auf Vorarbeiten des AG beruht und diese fehlerhaft sind. Oder, wenn zur Bearbeitung des Antrags Auskünfte vom AG benötigt werden und er diese nur verzögert oder gar nicht gibt.

Zum anderen kann es durchaus vorkommen, dass die Straßenverkehrsbehörde Anordnungen erlässt, die über das hinausgeht, was die originäre gewerbliche Tätigkeit des AN betrifft. Wie im vorliegenden Fall das Aufstellen eines LED-Stau-Vorwarners **außerhalb der Baustelle**. Da davon ausgegangen werden muss, dass

der AG diesen Auflagen der Behörde nachkommt handelt es sich um eine nach § 1 Abs. 4 VOB/B angeordnete Leistung, die dem AN nach **§ 2 Abs. VI VOB/B zu vergüten** ist. Dies wird ausdrücklich in einem Urteil des KG (Urt. v. 17.12.2013 – 7 U 203/12) bestätigt. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BGH zurückgewiesen (Beschl. v. 27.04.2016 – VII ZR 24/14).

Praxishinweis:

- Bei Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sorgfältig dokumentieren worauf diese beruhen.
- Bei Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu Sicherungsmaßnahmen die zu einer Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung führen sofort den AG informieren. Diesem muss die Gelegenheit gegeben werden, hiergegen u.U. gerichtlich vorzugehen.
- Bei Ablehnung eines Nachtrags unter Berufung auf die oben genannten Entscheidungen die Vertragsunterlagen prüfen. Was war vertraglich vereinbart?
- Im Zweifelsfall Rechtsrat bei der FG-Bau einholen.

(Fa)



82) VOB 2019 – Sammlung baurechtlicher Vorschriften

Für einen schnellen Überblick hat der ZDB eine aktuelle Sammlung von praxisrelevanten baurechtlichen Vorschriften herausgegeben. Diese Broschüre stellen wir unseren Mitgliedsbetrieben gern als Anlage zur Verfügung.

Weitere Exemplare können Sie auf Anforderung unter der Rufnummer 030/86 00 04-20 oder per E-Mail: paul@fg-bau.de kostenfrei zugesandt bekommen.

Inhaltlich finden Sie die folgenden Themen:

Bauvergaberecht

VOB/A-Abschn. 1 (nat. Vergaben)

Bauvertragsrecht

VOB/B, VOB/C - Verzeichnis der ATVen, BGB-Werkvertragsrecht, BauFordSiG

Verbraucherverträge

ZDB - Haus & Grund

Einzelgewerk/Handwerkervertrag, Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag.

Weitergehende Fragen beantwortet gern unsere Rechtsabteilung.

(B)



83) Abmahnberechtigt ist nur der Mitbewerber

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit seinem Urteil vom 03.06.2019 (Gz.: 13 O 129/19) entschieden, dass nur der Mitbewerber in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis berechtigt ist, seinen Konkurrenten entsprechend dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) kostenpflichtig abzumahnen. Mitbewerber im Sinne des Gesetzes ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

In dem entschiedenen Fall betrieb die Klägerin eine Werbeagentur, die Veranstaltungen von Messen im Gesundheitsbereich sowie die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Patienten betreibt. Weiterhin erhielt sie eine Provision, wenn über beworbene Partnerfirmen u. a. ein Vertrag über einen Bootsverleih abgeschlossen wird. Die Klägerin setzt sich für den Segelsport ein und wirbt auf einem Blog im Internet unter Verlinkung verschiedener Seiten über den Segelsport. Die Beklagte, die von der Klägerin abgemahnt wurde, verleiht tagsüber Boote verschiedener Klassen für die Nutzung im weiteren Umland von Berlin. Dabei hatte sie es unterlassen, auf ihrer Homepage die vollständigen Namen der vertretungsberechtig-

ten Personen der Firma anzugeben.

Die Klägerin mahnte die Beklagte deswegen ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte ergänzte ihre Angaben auf der Homepage und wies die Abmahnung sowie die Unterlassungserklärung zurück. Dabei stützte sie sich insbesondere darauf, dass eine Mitbewerberstellung der Klägerin nicht bestehe.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit seiner Entscheidung die Auffassung der Beklagten gestützt. Zunächst führt das Landgericht Frankfurt (Oder) aus, dass die fehlende Angabe der Vertretungsberechtigten der Beklagten im Impressum lediglich ein Bagatellfall im Sinne von § 5 a Abs. 2 UWG ist. Dem Namen der Vertretungsberechtigten kommt keine wesentliche Bedeutung zu. Es handelt sich insbesondere nicht um ein irreführendes Verschweigen einer Tatsache im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG. In jedem Fall sei die Klägerin jedoch kein Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Ein Mitbewerber ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Der Bezug auf ein konkretes Wettbewerbsverhältnis verdeutlicht, dass es nicht ausreicht, nur mittelbar durch die Vermittlung oder Verlinkung von Partnerangeboten von einer entsprechenden Tätigkeit wirtschaftlich zu profitieren. Vielmehr müssen beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises absetzen und daher eine Störung in dem Wettbewerbsverhalten befürchten. Die Unternehmen müssen auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt tätig werden, ohne dass sich der Kundenkreis und das Angebot der Waren oder Dienstleistungen vollständig decken müssen. Möglich ist dabei auch ein sogenanntes mittelbares Wettbewerbsverhältnis. Dabei wird insbesondere keine Branchengleichheit voraus-

gesetzt. Maßgebend ist jedoch auch hier, dass die Parteien durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind, auch wenn ihre Unternehmen unterschiedliche Branchen oder Wirtschaftsstufen angehören.

Die bloße Verlinkung von Partnerangeboten gegen Provision führt jedoch nicht zu diesem mittelbaren Wettbewerbsverhältnis. Die Klägerin eröffnet als bloßer Werbepartner lediglich die Möglichkeit, bestimmte Angebote von anderen Unternehmen wahrzunehmen. Sie selbst steht mit der Beklagten aber nicht im Wettbewerb. Wettbewerbsrechtliche geschützte Interessen hat das Landgericht Frankfurt (Oder) im vorliegenden Fall nicht gesehen und daher die Klage abgewiesen.

Praxishinweis:

In der Vergangenheit kam es häufig vor, dass Anwälte oder Unternehmen die Internetseiten von Mitbewerbern geprüft und dann entsprechende Abmahnungen und kostenpflichtige Unterlassungserklärungen ausgesprochen haben. Soweit eine derartige Abmahnung zugeht, sollte zunächst geprüft werden, von welchem Absender diese Abmahnung kommt, das heißt, ob es sich wirklich um einen Mitbewerber handelt. Weiterhin muss geprüft werden, ob wirklich ein abmahnrelevantes Verhalten und nicht etwa lediglich ein Bagatellfall vorliegt. Das Bundeskabinett hat am 15.05.2019 das sogenannte „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ verabschiedet. Dabei soll Abmahnvereinen und Anwälten, die auf Rücken kleiner Gewerbetreibender Missbrauch mit Abmahnungen betreiben, die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Künftig können Vereine oder Handwerksbetriebe nicht mehr kostenpflichtig abgemahnt werden, nur weil die Angaben im Impressum ihrer Website unvollständig sind. Zu prüfen bleibt, inwieweit dieses Gesetz einem Teil der Handwerksorganisation die Abmahnbefugnis entzieht.

(R)



84) Abschleppkostenpflicht frühestens drei volle Tage nach Einrichtung eines mobilen Halteverbots

Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Halteverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde (BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 3 C 25.16)

Sachverhalt:

Die Klägerin stellte ihren Pkw am 19.08.2013 auf einer öffentlichen Straße ab. Am Vormittag des 20.08.2013 wurden dort für einen privaten Umzug zwei mobile Halteverbotsschilder für die Zeit vom 23.-24.08.2013 aufgestellt. Am 23.08.2013 um 13.43 Uhr veranlasste die beklagte Stadt, dass das Fahrzeug von einem Abschleppunternehmen auf dessen Betriebshof geschleppt wurde. Dort holte es der Kläger später gegen Zahlung der Abschlepp- und Verwahrungskosten ab. Am 07.10.2013 setzte die Beklagte außerdem eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 62,- € fest. Der auf Erstattung der Kosten und Aufhebung des Gebührenbescheids gerichteten Klage gab das BVerwG statt.

Einordnung des Urteils:

Mit der ordnungsgemäßen Aufstellung der Verkehrszeichen wird das Halteverbot auch gegenüber einem abwesenden Halter wirksam. Damit kann das Fahrzeug auch **jederzeit abgeschleppt** werden.

Davon zu trennen ist jedoch die Frage, **von wem die dadurch entstehenden Kosten zu tragen sind**. Dies wurde in den Bundesländern teilweise unterschiedlich gehandhabt. In vielen Bundesländern galt bereits eine Vorlaufzeit von drei vollen Tagen. In Berlin wurde dagegen bisher eine stundenscharfe Berechnung von 72 Stunden vorgenommen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v.

07.02.2018 – 1 B 12/16). Den Unterschied macht der vorliegende Fall deutlich. Bei einer stundenscharfen Berechnung der 72 Stunden hätte der Kläger die Kosten tragen müssen (Aufstellen der Schilder am Vormittag des 20.08.2013, Abschleppen am 23.08.2013 um 13.43 Uhr). Bei einer Vorlaufzeit von drei vollen Tagen nicht. Erst bei einem Abschleppen ab dem 24.08.2013 hätte eine Kostentragungspflicht des Klägers bestanden.

Das Urteil hat in dieser Frage jetzt Klarheit gebracht. Die Verkehrslenkung Berlin hat schriftlich mitgeteilt, dass sie das Urteil des BVerwG bei ihren zukünftigen Maßnahmen beachten wird.

Praxishinweis:

Aus Sicht der Unternehmen bringt das Urteil aber auch Nachteile. Wenn die Halteverbotschilder aufgestellt wurden, um z.B. die ordnungsgemäße Durchführung von Bauarbeiten zu gewährleisten, werden die Behörden zukünftig erst nach Ablauf der vollen drei Tage abschleppen um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Also: Rechtzeitig vor Baubeginn die Schilder aufstellen.

Und: Wenn mobile Halteverbotschilder aufgestellt werden dann nur, wenn vorher eine entsprechende Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorliegt. Wenn diese nicht vorliegt sind die Abschleppkosten jedenfalls nicht vom Halter des geparkten Fahrzeugs zu tragen (VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 10.10.2017 – 5 K 1164/16.NW).

(Fa)



85) Unternehmer-Info Bau – „Minimierung mineralischer Stäube beim Bauen“ Teil 1

Als Anlage beigefügt erhalten unsere Mitglieder die vom ZDB herausgegebene Unternehmer-Info Bau „Minimierung minerali-

scher Stäube beim Bauen“ Teil 1 von Juni 2019.

(St)



86) Warnung vor Anrufen von Firmenauskunft24 bzw. Firmenauskunft P.U.R. GmbH

Die Firmenauskunft P.U.R GmbH geht derzeit mit Trickanrufen auf Kundenfang. Hierbei erfolgen Anrufe bei Gewerbetreibenden. Man gibt dort vor, unter Firmenauskunft24 zu handeln. Ziel und Zweck dieser Anrufe ist es, potentielle Opfer in eine teure Abofalle zu locken.

Bei dem Anruf wird behauptet, es bestünde bereits ein Vertrag, der zunächst kostenfrei war und nun kostenpflichtig geworden sei. Entweder schon in diesem Telefonat oder in einem zweiten werden dann Daten abgefragt und der Angerufene soll dabei möglichst viele Fragen mit ja beantworten. Dieses Telefonat wird dann aufgezeichnet und später als Druckmittel für eine angebliche Zahlungsverpflichtung verwendet. Unmittelbar nach dem Anruf kommt die Rechnung. Bei einem unserer Mitgliedsunternehmen wurden 1.187,62 € gefordert.

Praxishinweis:

- Auf keine Diskussionen einlassen, sondern sofort auflegen.
- Sollte eine Rechnung kommen, keinesfalls zahlen.
- Rechtsrat bei der FG-Bau einholen.

(Fa)



87) Hausverwaltung für Bauvorhaben Kalkhorster Straße gesucht

Die Fachgemeinschaft Bau sucht für das gerade im Bau befindliche Mietshaus in der Kalkhorster

Straße 13, in Berlin-Charlottenburg ab dem kommenden Jahr eine Hausverwaltung. Dabei wollen wir vorzugsweise eine Hausverwaltung beauftragen, die in einer Verbindung zu unseren Mitgliedsunternehmen steht. Sollten Sie also eine Hausverwaltung betreiben und Interesse an unserem Objekt haben, bitten wir um Kontaktaufnahme über fachgruppe@fg-bau.de. Gerne nehmen wir auch Empfehlungen entgegen.

Die Eckdaten zu den Mietwohnungen:

- Fertigstellung Ende 2019;
- 2.230m² Wohnfläche;
- 37 Wohneinheiten;
- 1-4 Zimmer von 38m² bis 93m²

Wir bitten um **Rückmeldung bis 09. August 2019**. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bock auch telefonisch unter der Rufnummer 030/86 00 04-45 zur Verfügung.

(Bk)



88) Rahmenvereinbarung – WHdl – Flyer mit aktualisierten Konditionen und Toyota-Flyer „Proace Meister Modelle“

Als Anlage 1 beigefügt erhalten Sie einen aktuellen WHdl-Flyer mit der Gesamt-Übersicht über die Rahmenabkommen im Detail sowie abrufbar unter www.fg-bau.de/leistungen/rahmenvertraege. Weiterhin finden Sie dort auch einen Flyer zu Sonderkonditionen von Toyota für die Proace Meister-Modelle für Kauf, Leasing und Finanzierung.

Bei Interesse können die Konditionen sowie Abrufscheine auch bei Frau Müller unter Telefon: 030/86 00 04-15 angefordert werden.

Der WHdl ist ein Zusammenschluss von Berliner, Brandenburger und Hamburger Innungen und Verbänden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.handwerk.berlin.

(St)



89) Rahmenvereinbarung – BAMAKA – Angebote von Mercedes, Stihl, Gerüste von Günzburger

Mercedes-Benz Transporter und Vans: Ausgewählte Modelle zu attraktiven Sonderkonditionen
>Mercedes-Benz Broschüre Transporter und Vans

Stihl: Das neue STIHL AkkuSystem PRO ist jetzt bei der BAMA- KA im Online-Shop erhältlich.
>Anzeigenvorlage Stihl

Günzburger Steigtechnik: Als leistungsstarker Partner hat die BAMA- KA TOP Konditionen im Bereich der Steigtechnik vereinbart und fördert so die Sicherheit Ihrer Mitglieder mit Gerüsten von **Günzburger Steigtechnik**. Qualität „Made in Germany“ kombiniert mit 15 Jahren Garantie sind nur zwei gute Gründe für die Partnerschaft zwischen der BAMA- KA AG und Günzburger Steigtechnik.
Die Angebote gelten bis zum 30.11.2019 im BAMA- KA-Shop. Vier ausgewählte Produkte mit exklusiven Sonderkonditionen:
>Sonderaktion Günzburger Steigtechnik

Die vorgenannten Angebotsflyer finden Sie auf unserer Homepage unter www.fg-bau.de/Leistungen/Rahm enverträge => BAMA- KA.

Alle vergünstigten Konditionen können alle registrierten Mitgliedsbetriebe in Anspruch nehmen. Nähere Informationen zum Zugang und Abruf erhalten Sie unter Telefon: 030/86 00 04-20, Frau Paul.

(St)



90) Presseecho FG Bau

Nachfolgend erhalten Sie zur Information eine Auflistung der die FG Bau betreffende Berichterstat- tung – sortiert nach der Veröffent- lichung unserer Pressemeldungen (PM):

03.04.2019 – PM: „Verhinde- rungsverfahren“ statt Vergabe und Genehmigung“

11.06.2019
www.kommunal.de
Bauprobleme verhindern Schul- bau

05.04.2019 – PM: „Es gibt nur eine Lösung gegen zu hohe Mieten: bauen, bauen, bauen“

Mai 2019
Der BauUnternehmer
FG Bau fordert: „Bauen statt ent- eignen“

09.05.2019 – PM: „Dachge- schossausbau herausragendes Wohnraumpotenzial“

Juni 2019
Der BauUnternehmer
Weg für Dachgeschossbau unbü- rokratisch frei machen

18.06.2019 – PM: „Mietendeckel kontraproduktiv bei Woh- nungsnot“

22.06.2019
MAZ
Braucht Brandenburg einen Mie- tendeckel?

20.06.2019 – PM: „Noch freie Ausbildungsplätze bei Bran- denburger Bauwirtschaft“

24.06.2019
www.meistertipp.de
Flüchtlinge sind eine Bereiche- rung für die Bauwirtschaft

Sonstiges

08.04.2019
www.bi-medien.de
Innovationen am Bau: neue Start- up-Messen

11.06.2019
www.bi-medien.de
Berliner Erklärung: Neues Verga- begesetz muss mittelstands- freundlicher werden

Juni 2019
Der BauUnternehmer
Berliner Baufirmen fühlen sich diskriminiert

Alle Presseberichte können in der Hauptgeschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch abgefordert wer- den.

(Ck)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner
Hauptgeschäftsführerin

Anlagen

Vorteile für Innungsmitglieder

Stand: 07/2019



Als Mitglied der Innung sind Sie Teil des Zusammenschlusses „Wenn Handwerk – dann Innung“ (WHdI) mit über 4.000 Handwerksbetrieben in Berlin und Brandenburg. Durch den Verbund können Sie die nachfolgenden Vergünstigungen nutzen. Weitere Informationen, Konditionen für einzelne Fahrzeugmodelle, Antragsformulare und Abrufscheine bekommen Sie in Ihrer Innung.

Autos & Transporter

Kostenvorteile bei Kauf und Leasing

Renault PKW22-30 %
 Transporter31,5-35 %
 Sonderaktionen bis 31.08.2019:
 Clio Grandtour 29,5 %, Mégane Grandtour,
 Kadjar 29 %, Koleos 30 %, Grand Scenic
 bis 27 %, Talisman, Talisman Grandtour
 30%, Trafic 37%, Kangoo 2 35%, Alaskan
 27,5%, Master 38%, Master (Elektro) 23%,
 ZOE (Elektro) mit Batteriemiete + RCI 31%
 Wo? Renault-Händler Berlin, Brandenburg,
 Hamburg

Fiat / Alfa Romeo / Jeep

Fiat16-31 %
 Alfa Romeo / Jeep8-18 %
 Wo? FCA Motor Village Berlin

Opel PKW und Transporter 10-29 %*
 Nur Leasing, kein fester Nachlass pro Mo-
 dell, sondern tagesaktuelle Angebote über
 die Webseite bit.ly/2K6Uz2i
 Klaus Dietmar Köhler, ☎ 0172-34 11 587
 Wo? ALD Leasing GmbH

Nissan PKW 13-31 %*
 Transporter 23-35 %*
 *ohne Sondermodelle, bei Gewerbe-
 Leasing Plus +4%, bei Nissan Fleet Service
 + 3% bei bestimmten Modellen
 Wo? Nissan Vertragshändler deutschlandweit

Toyota PKW14-22 %
 Transporter29 %
 Hybrid19-21 %
 Lexus10-12 %
 Sonderaktion bis 30.09.: Leasing .PROACE
 Meistermodelle in 3 Längen
 Wo? Motor Company Fahrzeugvertriebs-
 gesellschaft mbH

VW PKW 12 %
 Nutzfahrzeuge 12-17 %
 Wo? Autozentrum Zeesen GmbH

Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge vom Betrieb angemeldet und nicht vor Ablauf von 6 bzw. 12 Monaten (je nach Hersteller) nach Erstzulassung weiter veräußert werden. Mitarbeiter, die ein Fahrzeug auf ihren Namen zulassen wollen, können ebenfalls bezugsberechtigt sein, wenn das Fahrzeug dienstlich genutzt wird.

Tanken & Mobilität

ESSO-Tankkarte – Diesel, Benzin

Nachlässe an Tankstellen von ESSO und der Novofleet-Gruppe (u.a. JET, AVIA, STAR, HEM).

ESSO-/NOVOFLEET-Tankstellen	Nachlass
ESSO-Diesel	3,5 Cent/l (inkl. MwSt.)
ESSO-Benzin	1,5 Cent/l (inkl. MwSt.)
NOVOFLEET-Diesel	1,0 Cent/l (inkl. MwSt.)
Systemkosten	0,5 % vom Bruttowarenwert

TOTAL-Tankkarte – Diesel, Benzin

Kartengebühren-Nachlass: 50-100 %. Die Karte kann ohne Nachlass an Shell-Tankstellen genutzt werden.

TOTAL-Tankstellen	Nachlass
Diesel	3,5 Cent/l (inkl. MwSt.)
Benzin	1,5 Cent/l (inkl. MwSt.)
Schmierstoffe	30 % (inkl. MwSt.)
Automatische Autowäsche	20 % (inkl. MwSt.)

AVIA- und Westfalen-Tankstellen (Total)

AVIA- und Westfalen-Tankstellen (Total)	Nachlass
Diesel	2,5 Cent/l (inkl. MwSt.)

Reifen, Serviceleistungen – Euromaster

Euromaster bietet Reifen mit **Nachlässen bis 46 %** je nach Hersteller und Reifenart von der jeweils gültigen Herstellerpreisliste. Sonderkonditionen für Dienstleistungen wie Montage, Auswuchten, Entsorgung, Reparatur und Einlagerung.

PKW- /Transporter-Vermietung – SIXT

Wenn Sie einen Mietwagen benötigen oder sich kurzfristig für den Betrieb einen Transporter ausleihen müssen, können Sie auf die WHdI-Sonderkonditionen zurückgreifen. Sie liegen deutlich unter den normalen Sixt-Preisen.

Anträge auf die SIXT Card und Preislisten bekommen Sie bei Ihrer Innung.

Strom & Sicherheit

Vergünstigter Strom – Vattenfall

Für Innungsmitglieder gibt es einen eigenen **Ökostrom-Tarif**, der günstiger als Standardprodukte für Gewerbekunden ist.

Tarif „Profi Natur12 Partner“

Grundpreis 8,75 € pro Monat für alle Verbrauchsstufen
Verbrauchspreis gestaffelt nach Verbrauch

0-10.000 kWh/Jahr	22,642 Ct/kWh
10.001-30.000 kWh/Jahr	22,342 Ct/kWh
30.001-50.000 kWh/Jahr	22,042 Ct/kWh
50.001-100.000 kWh/Jahr	21,892 Ct/kWh

Tarif „Profi Natur24 Partner“

Grundpreis 8,75 € pro Monat

0-10.000 kWh/Jahr	21,599 Ct/kWh
10.001-30.000 kWh/Jahr	21,299 Ct/kWh
30.001-50.000 kWh/Jahr	20,999 Ct/kWh
50.001-100.000 kWh/Jahr	20,849 Ct/kWh

Alle hier angegebenen Preise sind Nettopreise. Abgabe zzgl. Umsatzsteuer. Ab 12 Monate Vertragslaufzeit wird ein Treuebonus von 50-420 Euro gewährt.

Vattenfall-Hotline ☎ 030 311614101

Vergünstigter Strom – e.optimum

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaft e.optimum bietet die Optimierungstelefonie von Energiekosten. Bei Einsendung einer vollständigen aktuellen Jahres- oder Monatsrechnung erhalten Sie ein unverbindliches individuelles Angebot.

e.optimum-Hotline ☎ 030 284498815

Brandschutz – Total Feuerschutz

Preisvorteile beim Bezug von brandschutztechnischen Lösungen bis zu 25 %. Wartung und Instandhaltung von brandschutztechnischen Einrichtungen, Lieferung von Waren, Brandschutzunterweisung von Mitarbeitern. Einzelpreise erfragen Sie bitte bei Ihrer Innung.

Ansprechpartner: Herr Plastwich ☎ 0173 3465334,
✉ pplastwich@tycoint.com

Defibrillatoren – Jochum Medizintechnik

Defibrillatoren retten Leben bei Herzstillstand. Das Gerät gibt Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Herzdruckmassage und Elektrostoß. Kostenlose Einweisung für Mitarbeiter. Gerade für Ladengeschäfte interessant als Marketinginstrument. Angebot: 1.650 € zzgl. MwSt.

Ansprechpartner: Andreas Spora ☎ 030 7468730

Digitales & Kommunikation

Neu ab 01.04.2019:

Handwerkersoftware – openHandwerk

Innungsmitglieder bekommen 10% Nachlass für die Handwerkersoftware in der Cloud. Mit der Software werden, Angebote und Aufträge abgewickelt und Mitarbeiter mit den notwendigen Informationen zu Aufträgen versorgt. Individuelle Anpassung der Software, kostenlose Live-Demonstration und 14tägige Testphase.

Details unter www.openhandwerk.de/whdi
openHandwerk-Hotline ☎ 030 555785470

Webseitenerstellung – web4business

Das Unternehmen bietet einen Werkzeugkasten, um in wenigen Schritten eine eigene attraktive Webseite aufzubauen. Die Erstellung bzw. der Umzug der Seite kostet für Innungsmitglieder 249 Euro inkl. Suchmaschinenoptimierung. Das System ist leicht zu bedienen. Sie erhalten 10 % Rabatt auf die monatliche Grundgebühr von 29,90 €.

Details unter www.web4business.de/whdi
web4business-Hotline ☎ 030 568 333 30

Kommunikation – all in com

Kostenlose herstellernerneutrale Beratung im Bereich Mobilfunk, Festnetz, Internet, mobile Datenkommunikation, Navigation, Vernetzung von Standorten, u.v.m.

Informationen bei all in com ☎ 030 27 00 06 990,
✉ innung@allincom.de

Die hier aufgeführten Vergünstigungen gelten ausschließlich für Betriebe, die Mitglied einer WHdI-Innung sind!